### Amtsgericht Kreuzberg

Az.: 3 C 8/25



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Automotive Rechtsanwaltsges. mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-013614-24

gegen

Meta Platforms, vertr. d.d. Geschäftsführer David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin, Irland - Beklagte -

#### Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch den Richter am 09.05.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2025 für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse " der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die "Meta Business Tools",
- 1.1 auf Dritt -Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

3 C 8/25 - Seite 2 -

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external\_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformati onen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

- 1.2 auf Dritt -Webseiten
  - die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
  - der Zeitpunkt des Besuchs
  - der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
  - die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
  - weitere von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen auf der jewei-

3 C 8/25 - Seite 3 -

### ligen Webseite dokumentieren

#### 1.3 in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob die Beklagte personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

in welchem Drittstaat die Beklagte Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 gespeichert hat:

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
   Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.04.2025 zu zahlen.
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.
- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 €. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages leistet.

3 C 8/25 - Seite 4 -

### Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

Die Klägerin macht Auskunfts-, Löschungs-, Anonymisierungs- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der angeblichen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Beklagte geltend.

Die Beklagte betreibt das Netzwerk "facebook", bei dem die Klägerin unter dem Nutzernamen "seit dem Jahr 2008 ausschließlich privat registriert ist. Die Klägerin willigte nicht über die Einstellung "Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten" zur Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung ein. Sie erlaubte jedoch die optionale Nutzung von Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten. Wenn die Nutzung optionaler Meta Cookies auf Drittwebseiten seitens einer Nutzerin nicht erlaubt wird, verwendet die Beklagte die über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten dieser Nutzerin nicht für bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge und auch nicht für die Verarbeitung von Daten von Drittwebseitenund -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Es wird auf die Darstellung der Seite "Optionale cookies" Bezug genommen, Bl. 198 d.A. Zudem wird auf die Datenschutzrichtlinie der Beklagten, Anlage B11, und die Datenverarbeitungsbedingungen der Beklagten, Anlage B10, Bezug genommen.

Die Nutzung des Netzwerkes ist kostenfrei, eine kostenpflichtige Option steht zur Verfügung. Die Beklagte bietet Werbetreibenden die Möglichkeit, gegen Entgelt Anzeigen auf dem Netzwerk der Beklagten zu präsentieren. Sie stellt in diesem Zusammenhang verschiedene digitale Werkzeuge bereit, die sie als "Business Tools" bezeichnet. Von diesen Werkzeugen sind streitgegenständlich das sogenannte "Meta Pixel", "App Events über Facebook SDK", "Conversions API" und "App Events API." Dabei handelt es sich zum Teil um die Erstanbietercookies, fbp und fbc, die von den Drittwebseitenanbietern selbst auf ihren Seiten implementiert werden, zum Teil um Drittanbietercookies. Bei "Conversions API" und "App Events API" handelt es sich nicht um Cookies. Sie sind auch aktiv, wenn Drittanbieter-Cookies nicht zugelassen werden. Drittunternehmen können diese Werkzeuge in ihre Webseiten integrieren und darüber Kundendaten mit der Beklagten teilen. Zu diesen Daten gehören technische Standarddaten wie bspw. HTTP Daten, die für bei Aufrufen ei-

3 C 8/25 - Seite 5 -

ner Webseite automatisch von dem Browser an den Server des Erstanbieters, also des Webseiten-Betreibers, sowie auf Anweisung eines etwaigen Drittanbieters wie der Beklagten auch an deren Server gesendet werden, letzteres um Technologien oder Funktionen zu laden, die von diesem Drittanbieter angeboten werden und die das Drittunternehmen auf seiner Webseite oder in seiner App integriert und eingebettet hat. Zu diesen Standarddaten gehören Datum und Uhrzeit des Zugriffs, IP-Adresse, URL der Webseite, die den Server aufruft, das Betriebssystem des Geräts, ein schließlich des Architekturtyps des Betriebssystems, Art des Browsers, dessen Softwareversion, vom Kunden verwendete Sprache und ob das Gerät einen Touchscreen hat und die Parameter dieses Touchscreens. Ebenfalls können die Drittanbieter weitere Daten übersenden, u.a. sog. Event Daten wie Aktivitätsdaten auf den Webseiten oder Apps der Drittunternehmen. Wurden die Werkzeuge auf einer Webseite oder in einer App eingebunden, übermitteln diese bereits beim Aufruf der Webseite bzw. der App die IP-Adresse des Nutzers, sowie den User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) an die Beklagte. Darüber hinaus werden soweit die Webseiten- bzw. App-Betreiber dies integrieren - die E-Mail des Nutzers, einer Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, an die Beklagte übermittelt sofern der Nutzer solche Informationen auf Drittwebseiten bzw. in Apps eingibt. Darüber hinaus werden die sog. interne Klick-ID der Meta Ltd., sowie die interne Browser-ID der Meta Ltd. an diese übertragen. Durch diese können die Aktionen des Nutzers auf der Webseite, auf der ein Werkzeug der Beklagten installiert ist, eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden, die über ein Nutzerkonto verfügt. Jeder Nutzer ist zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewegt oder eine App benutzt, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat. Diese Erkennung erfolgt durch sogenanntes "Digital Fingerprinting", durch welches ein Nutzer über Jahre und Jahrzehnte online nachverfolgbar ist. Zum anderen ist jeder einzelne Klick und jede Texteingabe auf solchen Dritt-Webseiten und -Apps durch die Beklagte nachverfolgbar.

Die Beklagte kann auf Grund dieser Informationen Rückschlüsse ziehen, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren, insbesondere auch Kenntnis über Texteingaben oder Klicks erhalten.

Grundsätzlich ist eine solche Nachverfolgung auch möglich, wenn man kein Nutzer der Beklagten ist oder wenn man sich von den Netzwerken der Beklagten abgemeldet hat.

Auf zahlreichen reichweitenstarken Webseiten und Apps in Deutschland die Werkzeuge der Beklagten im Hintergrund, z.B. Nachrichtenseiten und - Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de), Reiseseiten und - Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de,

3 C 8/25 - Seite 6 -

momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B.apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-al-kohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe in den Niederlanden, Website extra auch auf Deutsch). Diesbezüglich wird auf die Anlage K2 verwiesen.

Die Nutzung einige dieser Werkzeuge, insbesondere "Conversions API" und "App Events API" sind für Nutzer einer Webseite nicht nachvollziehbar. Die Beklagte verlangt in ihren Nutzungsbedingen, dass Drittunternehmen nur solche zusätzlichen Daten übermitteln dürfen, nachdem die Drittunternehmen erforderliche Angaben und Datenschutzbelehrungen erteilt und die notwendige Einwilligung eingeholt haben.

Die Beklagte bietet Nutzern die Möglichkeit, mit ihrem Facebook-Nutzerkonto verbundene Informationen über Aktivitäten von ihrem Konto zu trennen, di von einem bestimmten Drittunternehmen geteilt wurden. Wenn sie die Option "Frühere Aktivitäten löschen" wählen, werden die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten von ihrem Facebook-Konto getrennt.

Mit Schreiben vom 18. April 2024 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte unter anderem auf, anzuerkennen, auf Anfrage der Klägerin Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a – h, Abs. 2 DSGVO zu erteilen über Daten, die erhoben wurden, während die Klägerin nicht im Netzwerk "facebook" angemeldet war, inklusive erfasster Events sowie Dritter, an die einzelne Daten weitergegeben wurden. Ebenso wurde ein Schadensersatz in Höhe von 5.000,00 EUR verlangt. In dem Schreiben wurde das Nutzerkonto der Klägerin als "

Die Beklagte antwortete hierauf mit Schreiben vom 5. Februar 2025.

Die Klägerin verwendet das Netzwerk "facebook" weiterhin. Eine Nichtnutzung kommt für sie nicht in Frage.

Die Klägerin behauptet, dass sie diverse Webseiten besucht habe, auf denen die streitgegenständlichen Werkzeuge integriert waren. Sie könne sich beim Aufruf beliebiger Webseiten und Apps nicht sicher sein, ob die Beklagte gerade mitliest. Sie habe die Kontrolle darüber, was die Beklagte mit den erhaltenen Daten macht, was sie über die Klägerin weiß und mit wem sie dieses Wissen teilt, verloren. Sie fühle sich verunsichert, es sei beängstigend, was alles für Daten erhoben werden. Sie fühle sich der Beklagten ausgeliefert.

Sie behauptet, sie lehne bereits seit längerer Zeit alle Cookies ab, soweit möglich, und werde in

3 C 8/25 - Seite 7 -

Zukunft noch stärker darauf achten. Sie achte darauf, sich auszuloggen, solange sie das Netzwerk der Beklagten nicht aktiv nutzt.

Nachdem die Klägerin zunächst beantragt hatte,

- Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse " der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die "Meta Business Tools",
  - auf Dritt -Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
    - E-Mail der Klagepartei
    - Telefonnummer der Klagepartei
    - Vorname der Klagepartei
    - Nachname der Klagepartei
    - Geburtsdatum der Klagepartei
    - Geschlecht der Klagepartei
    - Ort der Klagepartei
    - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external\_ID" genannt)
    - IP-Adresse des Clients
    - User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformati onen)
    - interne Klick-ID der Meta Ltd.
    - interne Browser-ID der Meta Ltd.
    - Abonnement –ID
    - Lead-ID

3 C 8/25 - Seite 8 -

anon id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

- b) auf Dritt -Webseiten
  - die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
  - der Zeitpunkt des Besuchs
  - der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
  - die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
  - weitere von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
- c) in mobilen Dritt -Apps
  - der Name der App sowie
  - der Zeitpunkt des Besuchs
  - die in der App angeklickten Buttons sowie
  - die von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Dritt staatgespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräfti-

3 C 8/25 - Seite 9 -

ge Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

- Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu
  1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b.
  sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig
  zu anonymisieren.
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2024, zu zahlen.
- 4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. März 2025 ihre Klage umgestellt und beantragt nunmehr:

- Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse " der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die "Meta Business Tools",
  - a) auf Dritt -Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
    - E-Mail der Klagepartei
    - Telefonnummer der Klagepartei
    - Vorname der Klagepartei
    - Nachname der Klagepartei
    - Geburtsdatum der Klagepartei
    - Geschlecht der Klagepartei

3 C 8/25 - Seite 10 -

- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external\_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformati onen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon\_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

- b) auf Dritt -Webseiten
  - die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
  - der Zeitpunkt des Besuchs
  - der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
  - die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
  - weitere von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
- c) in mobilen Dritt -Apps
  - der Name der App sowie
  - der Zeitpunkt des Besuchs
  - die in der App angeklickten Buttons sowie

3 C 8/25 - Seite 11 -

 die von der Meta "Events" genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Dritt staatgespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Infomationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

- 2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2024, zu zahlen.
- 4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie verarbeite keine Daten von Drittwebseiten und -Apps für die Bereitstellung personalisierter Werbung für die Klägerin, wenn diese über die Einstellung "Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" nicht einwilligt, einschließlich der Nutzung von Daten,

3 C 8/25 - Seite 12 -

die sie von Drittanbietern über die Conversions-API übermittelt bekommt.

Sie ist der Auffassung, der Auskunftsanspruch der Klagepartei sei erfüllt. Ein Löschungsanspruch bestehe nicht, da sie die Daten bei fehlender Einwilligung nicht für die Bereitstellung personalisierter Werbung verwende. Zudem verwende sie die Daten in diesem Fall nur für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke. Einen Anspruch auf Anonymisierung sehe die Datenschutzgrundverordnung nicht vor. Sie ist der Auffassung, für die Erhebung von Daten auf Drittwebseiten seien die Betreiber dieser Webseiten verantwortlich im Sinne der DSGVO. Eine Übermittlung von Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO finde nicht statt.

Für den Sachvortrag der Parteien im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Akte, insbesondere die Schriftsätze der Parteien einschließlich der Anlagen.

# Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klage ist zulässig.

a.

Das Amtsgericht Kreuzberg ist gem. Art. 6 Abs. 1, 18 Ab.s 1 EuGVVO international und örtlich zuständig, da die Klägerin Verbraucherin hat und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Kreuzberg hat. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 Nr. 1 GVG.

b.

Die Umstellung des Klageantrags zu 1), soweit dort nunmehr Auskunft zu dem Nutzerkonto "statt "verlangt wird, stellt eine zulässige Klageänderung gem. § 263 ZPO dar, da sie sachdienlich ist. Auch die Umstellung des Klageantrags zu 3) von einem Schadensersatz zu einem weitergefassten Anspruch aus "angemessene Entschädigung in Geld" erachtet das Gericht als sachdienlich. Soweit neben § 82 DSGVO nunmehr auch auf den Erstattungsanspruch wegen besonders schwerer Verletzung des Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG abgestellt wird, stellt dies einen weiteren

3 C 8/25 - Seite 13 -

Klagegrund dar, der sich jedoch weitgehend auf den Tatsachenvortrag stützt, den die Klägerin bereits vorgetragen hatte. Das bisherige Ergebnis des Verfahrens konnte daher weiter verwertet werden, sodass die Klageänderung sachdienlich war.

2.

Die Klage ist auch weit überwiegend begründet.

a.

Die Klägerin hat den geltend gemachten Auskunftsanspruch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gem. Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO.

aa.

Denn die Beklagte ist Verantwortliche für die Verarbeitung der bei ihr über die Klägerin gespeicherten Daten im Sinne der Artt. 4 Nr. 7, 24, 26 DSGVO. Denn unstreitig erhält die Beklagte über die "Business Tools" genannten Werkzeuge Daten von Drittseiten, die die Klägerin besucht. Soweit sie meint, die Klägerin hätte vortragen müssen, welche Webseiten sie besucht hat, ist dies für die Frage, ob die Beklagte überhaupt über die Werkzeuge erhaltene personenbezogene Daten der Klägerin von Drittwebseiten verarbeitet, nicht maßgeblich. Denn die Beklagte hat dies mit keinem Wort, obwohl es ihr möglich gewesen wäre, mitzuteilen, wenn sie keinerlei derartige personenbezogene Daten über die Klägerin von Drittseiten erhalten hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der sog. Fashion ID Entscheidung des EuGH. Denn dort hat der EuGH bezogen auf die Richtlinie 95/46 gerade nicht entschieden, dass ausschließlich der Dritte Verantwortlich für ein Social Plugin sei, sondern dass "Fashion ID für die Vorgänge des Erhebens personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung gemeinsam mit Facebook Ireland als verantwortlich im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 anzusehen" sei (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17, Rn. 84). Auch aus dem Urteil vom 7. März 2024, C-604/22, folgt nichts anderes. Soweit der EuGH dort ausführt, dass "das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein, so dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist." Denn die Beklagten bleibt auch vor diesem Hintergrund Verantwortliche für die Funktionsweise der von ihr entwickelten und Dritten zur Verfügung

3 C 8/25 - Seite 14 -

gestellten Werkzeuge, da sie durch die Entwicklung bereits entscheidenden Einfluss darauf hat, wie diese Werkzeuge Daten erheben. Das gilt im Übrigen auch für die durch Erstanbietercookies "fbp" und "fbc" erhobenen Daten, da die Beklagte den Drittwebseitenanbietern diese Cookies zur Verfügung stellt und somit entscheidenden Einfluss auf ihre Funktionsfähigkeit hat. Sie entscheidet somit jedenfalls zusammen mit den Drittwebseitenanbietern über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der durch diese Cookies erhobenen Daten.

Die Beklagte ist somit jedenfalls gemeinsame Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten, sodass die Klägerin gem. Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre Rechte ihr gegenüber geltend machen kann. Auf die Einzelheiten der Vereinbarung zwischen ihr und den Drittwebseitbetreibern kommt es nicht an. Diese ist nur für das Innenverhältnis maßgeblich.

bb.

Bei den von der Klägerin geforderten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Artt. 15, 4 Nr. 1 DSGVO.

(1)

Bei den unter Klageantrag zu 1.a) aufgezählten Daten handelt es sich schon deshalb um "Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen," weil die Klägerin nur Auskunft über solche Daten verlangt, die mit dem Nutzerkonto der Klägerin verknüpft wurden. Sämtliche genannten IDs können somit auf die Klägerin als jedenfalls identifizierbare natürliche Person. Dass die Klägerin insofern einschränkend zu Art. 15 Abs. 1, 2. HS, 1. Fall DSGVO nicht Auskunft über alle ihre personenbezogenen Daten, sondern lediglich die spezifisch genannten verlangt, stellt jedenfalls ein Minus zu dem umfassenden Auskunftsanspruch dar.

(2)

Bezüglich des Klageantrags zu 1.b) stellen die URL, der Zeitpunkt des Besuches und der Referrer, bezüglich Klageantrag zu 1.c) der Name der App und der Zeitpunkt des Besuches "Informationen über die Herkunft der Daten" im Sinne des Art. 15 Abs. 1 lit. g) DSGVO dar. Die auf der Webseite oder in der App angeklickten Buttons sowie die von der Beklagten "Events" genannten Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite oder App dokumentieren, stellen wiederum Informationen dar, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, soweit sie bei der Beklagten mit dem Nutzerkonto der Klägerin verknüpft sind.

3 C 8/25 - Seite 15 -

Der Anspruch auf Auskunft über eine etwaige automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling folgt aus Art. 15 Abs. 1 lit. h) DSGVO.

(4)

Soweit die Klägerin jedoch fordert, die Beklagte zur Auskunft zu verurteilen, ob und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dirtte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten, besteht der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 1 lit c) DSGVO nur insoweit, als damit die Dritten als Empfänger der Daten zu nennen sind.

(5)

Art. 15 Abs. 1, 2. HS lit. C) DSGVO erfordert seinem Wortlaut nach lediglich, dass "die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden," mitgeteilt werden, wobei, wie der EuGH entschieden hat, grundsätzlich die Empfänger zu nennen sind, und Kategorien von Empfängern nur benannt werden dürfen, wenn es entweder nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder wenn der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv iSv Art. 12 Abs. 5 sind (BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 49. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 15 Rn. 58, beck-online). Nicht geschuldet ist demnach aber eine genaue Aufschlüsselung wann und zu welchem Zweck welche konkreten Daten übermittelt wurden. Denn mit Kenntnis der Empfänger der Daten ist es dem Betroffenen sowohl möglich, jeweils wiederum Auskunftsansprüche gegenüber diesen Empfängern geltend zu machen, als auch, ggf. auf Grundlage der weiteren Informationen, zu prüfen, ob die Weitergabe von der Einwilligung oder gesetzlichen Vorschriften gedeckt war. Es wäre auch für den Verantwortlichen andernfalls gar nicht möglich, den Auskunftsanspruch vollständig zu erfüllen, weil dieser auch Informationen darüber erfasst, an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogene Daten noch offengelegt werden. In dem Fall ist es aber nicht möglich, zu benennen, welche konkreten Daten wann genau an diese Empfänger in Zukunft potenziell weitergegeben werden.

Das gilt auch für den Auskunftsanspruch darüber, ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25. Mai 2018 zu welchem Zeitpunkt in welchem Drittstaat gespeichert hat. Die Klägerin hat nur einen Anspruch auf Auskunft darüber, ob Daten in Drittstaaten gespeichert wurden, und über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DGSVO.

3 C 8/25 - Seite 16 -

CC.

Die Beklagte hat den Auskunftsanspruch nicht, auch nicht teilweise erfüllt. Die Beklagte hat in ihrem Schreiben vom 5. Februar 2025 wenn überhaupt, so lediglich Auskunft zu dem Nutzerkonto "gegeben. Nachdem die Klägerin die richtige E-Mail-Adresse klargestellt hatte, hat die Beklagte keinerlei weitere oder neue Auskunft gegeben.

Für das Bestehen des Auskunftsanspruchs ist es auch nicht maßgeblich, ob die Verarbeitung der Daten rechtmäßig oder unrechtmäßig erfolgte oder ob die streitigen Daten überhaupt bei der Beklagten vorliegen. Denn ein Auskunftsanspruch darüber, welche Daten bei der Beklagten vorliegen kann, wenn – was die Beklagte jedoch nicht vorgetragen hat – auch damit beantwortet werden, dass keine der genannten Daten vorliegen.

b.

Die Klägerin hat den aus dem Tenor ersichtlichen Löschungsanspruch aus § 17 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

aa.

Wie oben ausgeführt ist die Beklagte jedenfalls gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO, sodass die Klägerin ihr gegenüber auch das Recht auf Löschung geltend machen kann.

bb.

Es liegen auch unstreitig entsprechende Date bei der Beklagten vor. Das hat die Beklagte zu keinem Zeitpunkt bestritten. Eine (derzeitige) Verarbeitung der Daten ist für den Löschungsanspruch nicht maßgeblich.

CC.

Ob eine Einwilligung in die Verarbeitung der Daten vorlag, ist auch für den Löschungsanspruch nicht maßgeblich, da jedenfalls spätestens mit Schriftsatz vom 24. März 2025 die Einwilligung in die Datenverarbeitung widerrufen wurde. Die Beklagte hat aber nicht vorgetragen, auf den Widerruf hin bei ihr vorliegende Daten in dem geforderten Umfang gelöscht zu haben. Sie hat nur behauptet, dass, sofern eine Einwilligung nicht vorliegt, eine Verarbeitung der Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht stattfinde (Bl. 325 d.A.). Das ist in zweifacher Hinsicht für den Löschungsanspruch unmaßgeblich: Zum einen stellt eine Nichtstattfindende Verarbeitung schon keine Löschung dar. Zum andere entstammt die Qualifikation, dass sich die Klage nur gegen eine

3 C 8/25 - Seite 17 -

Verarbeitung von Daten zur Bereitstellung, einzig und allein dem Vortrag der Beklagtenseite. Die Klägerin hat ihr Löschungsbegehren aber nirgendwo qualifiziert. Dies hat sie nicht nur im Schriftsatz vom 31. März 2025 klargestellt. Das Gericht hat in dem Protokoll zum Termin am 14. April 2025 auch explizit darauf hingewiesen und der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Auch hierauf hat die Beklagte trotz umfangreicher weiterer Ausführungen ausschließlich vorgetragen, dass eine Verarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht stattfinde (vgl. neben Bl. 325 d.A. auch Ss vom 25.04.2025, der sich explizit mit diesem Vortrag der Klägerin auseinandersetzt, Bl. 383 d.A.). Entgegen der Auffassung der Beklagten, ist es auch nicht an der Klägerin darzulegen, irgendwelche Verarbeitungszwecke zu spezifizieren. Weder Art. 15 DS-GVO noch Art. 17 DSGVO oder Art. 18 DSGVO sehen vor, dass eine natürliche Person bei einem Auskunfts- oder Löschungsanspruch klarstellen muss, zu welchem Zweck die Daten, über die sie Auskunft erlangen möchte oder die gelöscht werden sollen, erhoben wurden. Im Gegenteil wäre es an der Beklagte gewesen, vorzutragen, zu welchen Zwecken sie die Daten erhoben hat, soweit sie sich insoweit auf eine Einwilligung oder eine andere Ausnahme der DSGVO stützen will. Die Beklagte hat Kenntnis darüber, welche Daten der Klägerin sie verarbeitet und speichert und hat daher die Möglichkeit für jedes einzelne Datum – oder jedenfalls Kategorien von Daten – mitzuteilen, ob sie sich insoweit auf eine Einwilligung oder eine Ausnahme bezieht.

Die Beklagte hat auch nicht schlüssig vorgetragen, dass es eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten gebe, Art. 17 Abs. 1 lit. b), 2. Fall DSGVO. Soweit die Beklagte ausführt, sie verarbeite die über die streitgegenständlichen Business Tools erhaltenen Daten rechtmäßig für andere Zwecke, z.B. zum Schutz der Sicherheit ihrer Server, so bleibt ihr Vortrag vage. Es ist schon nicht ersichtlich, warum alle streitgegenständlichen Kategorien von Daten zum Schutz der Sicherheit der Server der Beklagten erforderlich sind, oder ob nur bestimmte Daten nicht gelöscht werden. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Daten hierzu dauerhaft gespeichert werden müssten.

Soweit sie vorträgt, sie könne keine anderen Verarbeitungszwecke verteidigen, da die Klageseite nicht angegeben hat, gegen welchen Zweck sie sich wenden will, verkennt sie eklatant, dass es an ihr wäre, einen berechtigten Zweck für die Verarbeitung jedes maßgeblichen Datums – oder jedenfalls Kategorien von Daten – der Klägerin anzugeben, die sie verarbeitet. Denn grundsätzlich besteht der Löschungsanspruch nach Widerruf der Einwilligung, sodass die Beklagte darlegungsbelastet für das Vorliegen einer Ausnahme – nämlich eines zulässigen Verarbeitungszweckes – ist. Das ist vorliegend nicht geschehen.

3 C 8/25 - Seite 18 -

Dass auch eine "Trennung" der Daten vom Nutzerkonto der Klägerin keine "Löschung" darstellt, ist vorliegend nicht maßgeblich, da die Beklagte nicht einmal vorgetragen hat, die streitgegenständlichen Daten der Klägerin von ihrem Konto getrennt zu haben.

C.

Die Klägerin hat auch den aus dem Tenor ersichtlichen Anonymisierungsanspruch aus Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Nach diesem hat eine betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist.

aa.

Die Beklagte hat die streitgegenständlichen über die Werkzeuge durch Drittwebseiten an sie übermittelten Daten der Klägerin jedenfalls dadurch verarbeitet, dass sie diese erfasst und gespeichert hat, Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

bb.

Die Verarbeitung der Daten durch die Beklagte erfolgte unrechtmäßig. Eine Einwilligung in die Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO liegt nicht vor.

(1)

Unstreitig hat die Klägerin eine Einwilligung über die Einstellung "Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten" zur Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht gegeben, sodass eine Speicherung der Daten sich auf eine solche Einwilligung nicht stützen kann.

(2)

Soweit die Klägerin die optionale Nutzung von Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten erlaubt hat, trägt die Beklagte explizit vor, dass sie sich auf diese Einwilligung zur Verarbeitung der Daten nicht stützt (Bl. 321f. d.A.).

Darauf kommt es vorliegend aber nicht an, da die Einwilligung nicht freiwillig und informiert im Sinne des Art. 4 Nr. 11 DSGVO erfolgt ist. Das Gericht macht sich insofern die Rechtsauffassung des Landgerichts Münchens in dem von der Beklagten zur Akte gereichten Urteil vom 27. Januar 2025, Az. 6 O 14204/23 (Bl. 263.148 d.A.) zu eigen, das zutreffend ausgeführt hat:

3 C 8/25 - Seite 19 -

Der Ausdruck "Einwilligung" bedeutet "jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist" (EuGH vom 04.07-2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131; Schild, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.08.2024, Art. 4 DSGVO Rn. 122). Eine betroffene Person hat eine Einwilligung nur dann freiwillig gegeben, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden (vgl. Erwägungsgrund 42 DSGVO).

Nach der Intention des Gesetzgebers kann eine Einwilligung zudem mangels Freiwilligkeit unwirksam sein, wenn zwischen den Vertragsparteien ein Ungleichgewicht vorliegt (vgl. Erwägungsgrund 43 der DSGVO). Ist dieses indiziert, ist eine Abwägung anhand der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wobei insbesondere die Erforderlichkeit der Datenfreigabe für den jeweiligen Vertrag, das Vorliegen zumutbarer Alternativen und die Beantwortung der Frage entscheidend ist, ob ein angemessener Interessenausgleich stattgefunden hat (EuGH vom 04.07-2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131).

Die Klagepartei wurde vorliegend schon nicht im erforderlichen Umfang über die Datenverarbeitung durch die Beklagte in Kenntnis gesetzt.

Der unter der Schaltfläche "Optionale Cookies erlauben" aufgeführte Text (siehe die unstreitig gebliebene bildliche Darstellung S. 90 der Replik vom 28.08.2024) stellt keine umfassende Erläutrung der Datenverarbeitung der Beklagten dar.

Der jeweilige Nutzer kann durch diese insbesondere Dauer, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung nicht vollständig erfassen. So spricht die Beklagte ausschließlich von "optionalen Cookies". Welche Cookies sie als "optional" und welche sie als "nicht optional" betrachtet, wird aus dem Text der Beklagten nicht deutlich. Ebenso bleibt unklar, inwieweit das streitgegenständliche Digital Fingerprinting mit umfasst ist. Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um Cookies. Es wird nicht ersichtlich, wie und für welche Zwecke diese Cookies genutzt werden. Die Beklagte führt aus: "Mithilfe dieser Cookies können andere Unternehmen Informationen über deine Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit uns teilen". Weder führt die Beklagte aus, um welche Art von Informationen es geht, noch wird klar, was für einen Unterschied die "Einwilligung" machen soll. Denn auch ohne Einwilligung werden die Daten augenscheinlich verwendet:

3 C 8/25 - Seite 20 -

"Wenn Du diese Cookies nicht erlaubst, verwenden wir Informationen in eingeschränkten Umfang…"

"Wenn Du diese Cookies nicht erlaubst, kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten." Für den Nutzer ist zudem nicht klar, auf welchen Webseiten bzw. in welchen Apps "von anderen Unternehmen" die Datenerfassung erfolgt. Die Beklagte stellt eine entsprechende Datenbank nicht zur Verfügung.

Auch die Datenschutzrichtlinie der Beklagten kann dieses Informationsdefizit nicht kompensieren.

Auf diese wird in der in Rede stehenden Schaltfläche "optionale Cookies" schon nicht erkennbar Bezug genommen, sodass ein durchschnittlich aufmerksamer und verständiger Nutzer auf die relevanten Informationen schon gar nicht zu stoßen vermag. Zudem ist die Datenschutzrichtlinie derart offen formuliert, dass der Umfang der Datenverarbeitung wiederum im Unklaren bleibt. So heißt es im Abschnitt "Informationen von Partnern, Anbietern und sonstigen Dritten" (S. 9 der An-lage K 1 bzw. B10): "Wir erheben und erhalten Informationen von Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern von Marketinglösungen und sonstigen Dritten zu vielen deiner Informationen und Aktivitäten auf und außerhalb von unseren Produkten. Hier sind einige Beispiele für Informationen, die wir über dich erhalten: Deine Geräteinformationen, Websites, die du besuchst und Cookie- Daten, etwa durch soziale Plugins oder das Meta- Pixel, Apps, die du nutzt, Spiele, die du spielst, Käufe und Transaktionen, die du über unsere Produkte tätigst und bei denen du eine Checkout- Funktion nutzt, die nicht von Meta ist, Werbeanzeigen, die du dir ansiehst, und wie du mit ihnen interagierst, wie du die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt". Aus diesem nicht abschließenden Beispielskatalog kann der Nutzer nichts Konkretes ableiten. Er kann nicht wissen, in welchen Konstellationen welche Daten verarbeitet werden. Möglich ist, dass er annimmt, es werde ab dem Zeitpunkt der Einwilligung schlicht seine gesamte Aktivität bei Dritten registriert, ebenso kann er aber davon ausgehen, dass die Beklagte die Datengewinnung entsprechend der erstgenannten Beispiele eher restriktiv betreibt.

Auch die einzelnen genannten Beispiele sind für sich betrachtet mehrdeutig. Dass der Betreiber einer Drittwebseite bzw. einer Drittanbieter-App Informationen übermittelt, welche

3 C 8/25 - Seite 21 -

Webseite bzw. App der Nutzer nutzt, ist für sich genommen noch nachvollziehbar. Inwieweit allerdings welche Informationen darüber geteilt werden, welche Werbeanzeigen sich der Nutzer ansieht und wie mit diesen intergargiert wird, ist intransparent. Wieder kann der Nutzer sowohl von einer Erfassung aller irgendwie erfassbaren Interaktionen als auch von einem restriktiveren Vorgehen ausgehen.

Ebenfalls unklar ist die Ausführung zum zuletzt aufgeführten Beispiel, nach welchem die Beklagte Informationen des Nutzers darüber erhält, wie dieser "die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt". Hierunter kann dem Wortlaut nach schlicht die Kontrolle der gesamten Nutzung von Drittwebseiten und Drittanbieter-Apps fallen. Auch kann der Datenschutzrichtlinie nicht entnommen werden, bei bzw. von welchen Dritten Informationen erhoben und erhalten werden. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die Beklagte an dieser Stelle weder eine Liste zur Verfügung stellt, auf der diese Dritten aufgeführt sind noch die Dritten in sonstiger Weise kenntlich macht.

(3)

Zudem ist die Beklagte auch Verantwortliche für die Erhebung der Daten auf Drittwebseiten. Wie bereits ausgeführt genügt es insoweit, dass sie mit dem Drittwebseitenbetreiber gemeinsam verantwortlich wäre, damit die Klägerin ihr gegenüber Rechte geltend machen kann, Art. 26 Abs. 3 DSGVO. Da aber, auch das ist unstreitig geblieben, trotz der Verpflichtung in den Nutzerbedingungen, Daten von Drittwebseitenbetreibern an die Beklagte übertragen werden, liegt jedenfalls bezüglich dieser Daten eine fehlende Einwilligung vor.

Für eine etwaige Einwilligung der Klägerin auf den Webseiten von Drittanbietern wäre die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet für jedes Datum – oder jedenfalls jede Kategorie von Daten – die sie von diesem konkreten Drittanbieter erhalten hat, dass diesem gegenüber eine Einwilligung in die Verarbeitung der Daten für einen konkreten Zweck, d.h. auch Erhebung und Übermittlung der Daten an die Beklagte erklärt wurde. Das gilt auch, wenn die Klägerin nicht ausführt, auf welchen Webseiten Daten von ihr erhoben und an die Beklagte übermittelt wurden. Die Klägerin kann ohne nähere Spezifizierung verlangen, dass die Beklagte alle Daten, die sie von der Klägerin hat, löscht bzw. anonymisiert (dazu sogleich). Es ist dann an der Beklagten jeweils vorzutragen, dass für ein bestimmtes Datum – oder jedenfalls eine Kategorie von Daten – ein Grund für die Verarbeitung vorliegt. Dem ist sie nicht gerecht geworden.

3 C 8/25 - Seite 22 -

Weitere Rechtsgründe für die Erhebung und Verarbeitung hat die Beklagte nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere sind weder Drittanbietercookies noch die streitigen Erstanbietercookies fbp und fbc erforderlich für das Funktionieren des Internets. Dies gilt insbesondere für die Speicherung der über diese Werkzeuge erhobenen Daten.

CC.

Eine Anonymisierung stellt eine Einschränkung der Verarbeitung dar. Insofern definiert Art. 4 Nr. 3 DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung als die "Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken". Dies ist bei einer Anonymisierung der Fall.

dd.

Die Klägerin hat vorliegend bezüglich der zu anonymisierenden Daten keine Einschränkung der Verarbeitung genannt.

d.

Die Klägerin hat letztlich auch einen Anspruch auf Zahlung von 1.500,00 EUR als Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Hiernach hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Ausreichend für die Entstehung des Anspruches dem Grunde nach ist jeder Verstoß gegen die DSGVO, der kausal zu einem Schaden führt. Ein besonderer Drittschutz der Norm, gegen die verstoßen wird, ist nicht erforderlich (OLG Köln 14.7.2022 – 15 U 137/21, NJW-RR 2023, 564, Rn. 14).

aa.

Die Beklagte hat jedenfalls dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen, indem sie die Daten der Klägerin rechtswidrig erlangt hat und diese rechtswidrig verarbeitet und gespeichert hat. Insofern wird auf obige Ausführungen verwiesen.

bb.

Der Klägerin ist durch diese Verstöße gegen die DSGVO auch ein Schaden entstanden.

3 C 8/25 - Seite 23 -

(1)

Insofern hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass eine Verletzung von Vorschriften der DSGVO allein nicht ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr darüber hinaus ein Schaden beim Anspruchsteller entstanden sein muss. Es ist jedoch für das Vorliegen eines kompensationspflichtigen Schadens nicht erforderlich, dass ein bestimmter Grad an Erheblichkeit überschritten wird (siehe EuGH, Urteil vom 04.05.2023, C-300/21 - Rn. 60). Zudem hat der EuGH nunmehr klargestellt, dass grundsätzlich auch in einem bloßen Kontrollverlust ein Schaden i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO liegen kann, dass eine Person befürchtet, dass ihre Daten zukünftig missbräuchlich verwendet werden oder dass sie einen Kontrollverlust über ihre Daten erlitten hat (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, Rn. 76-83, EuGH Urteil vom 11. April 2024, C-741/21, Rn. 37). Er hat aber auch klargestellt, dass eine Person, die die von einem Verstoß gegen die DSGVO betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, nachweisen muss, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, Rn. 84). Dafür sei zu prüfen, ob die Befürchtung der betroffenen Person unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann (EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21, Rn. 85).

(2)

Zu dem Vorliegen eines Schadens bei einem Kontrollverlust über die eigenen Daten hat der BGH insofern ausgeführt, dass besondere Ängste oder Befürchtungen der betroffenen Person nicht hinzutreten müssen, damit ein Kontrollverlust einen Schaden darstellt (BGH, Urteil vom 18. November 2024, Az. VI ZR 10/24, Rn. 31).

(3)

Nach diesen Maßstäben ist der Klägerin vorliegend ein immaterieller Schaden entstanden. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin sich verunsichert fühle, es beängstigend sei, was alles für Daten erhoben werden und ob sie sich der Beklagten ausgeliefert fühle. Ein Schaden in Form eines Kontrollverlustes über die eigenen Daten ist vorliegend eingetreten. Denn ein Kontrollverlust liegt nicht nur dann vor, wenn rechtmäßig erhobene Daten durch Dritte unrechtmäßig erworben und veröffentlicht wurden. Er liegt auch dann vor, wenn eine Person wie die Beklagte die Daten unrechtmäßig erhebt, speichert oder verarbeitet. Dies gilt umso mehr, wenn diese Erhebung verdeckt erfolgt und weite Teile des Internets erfasst. Die Beklagte hat insofern mit keinem Wort bestritten, dass auf den von der Klägerin aufgelisteten Webseiten Business Tools der Beklagten in-

3 C 8/25 - Seite 24 -

stalliert sind, die dieser Daten von der Klägerin übermitteln. Soweit sie darauf hinweist, dass die teilweise namentlich genannten Seiten nicht auch in der Anlage K2 gelistet sind, stellt dies weder ein Bestreiten dar, dass diese Webseiten Meta Business Tools verwenden, noch dass die in Anlage K2 aufgelisteten Seiten Meta Business Tools verwenden. Wie oben ausgeführt erfolgt die Erhebung, Weiterverarbeitung und Speicherung der Daten auch rechtswidrig.

Bei einer derart weiten Verbreitung der Business Tools war es auch nicht an der Klägerin alle Webseiten aufzulisten, die sie je besucht hat und auf denen gegebenenfalls Business Tools implementiert waren. Die Klägerin genügt damit ihrer Darlegungslast, wenn sie vorträgt, dass sie grundsätzlich das Internet nutzt. Denn dann muss sie, vor allem im Lichte der noch immer nicht erfolgten Auskunft der Beklagten darüber, welche Daten sie über welche Webseiten erhalten hat, davon ausgehen, dass jedenfalls einige der von ihr besuchten Seiten das Meta Business Tool enthalten. Dies gilt insbesondere, da Teile der Business Tools, namentlich die API, unstreitig dergestalt verdeckt arbeiten, dass Nutzer sie nicht ohne erheblichen Aufwand wahrnehmen können. Im Gegensatz dazu wäre es für die Beklagte ein leichtes vorzutragen, dass sie über Meta Business Tools keine personenbezogenen Daten von der Klägerin erhalten hat oder für jedes Datum eine Einwilligung oder ein anderer rechtmäßiger Zweck i.S.d. Art. 6 DSGVO vorliege. Keines von beiden hat sie jedoch vorgetragen, sodass es als unstreitig gelten muss, dass die Klägerin Webseiten nutzt, auf denen Meta Business Tools implementiert sind, die jedenfalls auch zum Teil rechtswidrig Daten erheben, die an die Beklagte weitergeleitet und von dieser gespeichert werden.

Dabei ist zudem zu bedenken, dass der Kontrollverlust über die eigenen Daten vorliegend auch die zukünftige Nutzung des Internets betrifft. Der Kontrollverlust liegt vorliegend gerade darin begründet, dass die Klägerin das Internet nicht nutzen kann, ohne befürchten zu müssen, dass Daten auf den Seiten, die sie besucht, durch die Beklagte unrechtmäßig erhoben und verarbeitet werden.

CC.

Die Verstöße der Beklagten gegen die DSGVO sind auch kausal ursächlich für diese Schäden. Gründe, die dagegen sprächen werden von der Beklagten nicht vorgetragen.

dd.

Das Gericht hält hierfür gemäß § 287 Abs. 1 ZPO einen Schadensersatz i.H.v. 1.500 € für angemessen. Das Gericht berücksichtigt dabei die Schwere des Kontrollverlustes, der sich auf die ge-

3 C 8/25 - Seite 25 -

samte Nutzung des Internets bezieht, da es für die Klägerin nicht ersichtlich ist, auf welchen Webseiten entsprechende Business Tools, insbesondere API, installiert sind. Das Gericht berücksichtigt auch, dass es für die Beklagte nach wie vor nicht nachvollziehbar ist, von welchen Webseiten bereits Daten mit der Beklagten geteilt wurden. Es ist dabei auch nicht entscheidend, ob die Klägerin inzwischen auf Webseiten Cookies soweit wie möglich ablehnt oder dass sie weiterhin Optionale Drittanbieter Cookies bei der Beklagten selbst nicht abgelehnt hat. Denn selbst bei erfolgter Ablehnung dieser Cookies findet die streitige Verarbeitung statt, lediglich die Verarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung unterbleibt dann. Damit hat die Einstellung aber keine Auswirkung auf die schwere des Kontrollverlustes. Das gleiche gilt für die Abmeldung von der Webseite "facebook", da unstreitig auch in diesem Fall weiterhin Daten erhoben, die der Klägerin zugeordnet werden können, und an die Beklagte übermittelt werden können.

Das Gericht berücksichtigt andererseits nicht die Schwere der Datenschutzrechtsverstöße und sieht in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch keinen Sanktionstatbestand, sodass das Schmerzensgeld auch nicht aus diesem Grund erhöht werden kann. Ebenfalls ohne Berücksichtigung bleibt die Anzahl der DSGVO-Verstöße. Diese stellen lediglich den Grund, nicht jedoch den Schaden dar (vgl. grundlegend EuGH, Urteil vom 25. Januar 2024, C-687/21, Rn. 51).

Das Gericht hält 1.500 EUR vorliegend auch deshalb für angemessen, weil die mit dem Kontrollverlust einhergehenden Befürchtungen jedenfalls teilweise durch weitere Geltendmachung von Rechten aus der DSGVO gegenüber den Übermittlern und Empfängern der Daten eingehegt werden können. Etwaige dabei entstehende Kosten wären, so kausal auf einen Verstoß durch die Beklagte zurückzuführen, als materielle Schäden gem. Art. 82 DSGVO ersetzbar.

ee.

Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, die nachweisen würden, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist, Art. 82 Abs. 3 DSGVO. Insbesondere konnte die Beklagte nicht davon ausgehen, der Widerruf des Klägers sei nicht fristgerecht eingegangen, weil sie wissen musste, dass ihre Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist. Ebenso musste ihr bewusst gewesen sein, dass sie verpflichtet ist, eine vollständige Auskunft gem. Art. 15 DSGVO rechtzeitig zu erteilen.

ff.

Der Anspruch auf Verzinsung folgt vorliegend aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB ab Rechtshängigkeit der Klageänderung. Denn ein Verzug im Sinne des § 286 BGB lag nicht vor, weil das rechtsan-

3 C 8/25 - Seite 26 -

waltliche Schreiben, mit dem der Beklagten eine Frist zur Zahlung des Schadensersatzes gesetzt wurde, das Nutzerkonto falsch bezeichnet hat, sodass die Beklagte die Rechtmäßigkeit der Forderung nicht prüfen konnte.

e.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren. Die vorgerichtlichen Rechtsverfolgung war vorliegend nicht zweckmäßig zur Wahrnehmung der Rechte der Klägerin, da das rechtsanwaltliche Schreiben das Nutzerkonto falsch bezeichnet hat, sodass die Beklagte es der Klägerin nicht zu ordnen konnte. Sie konnte daher weder das Auskunftsverlangen erfüllen noch die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitung und diesem Einzelfall und den Schadensersatzanspruch prüfen.

11.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der fiktiven Kostenstreitwert beträgt 3.367,23 EUR. Er setzt sich aus dem Gebührenstreitwert von 3.000,00 EUR zuzüglich der im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen Nebenforderung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zusammen.

Die Klägerin unterliegt bezogen auf diesen Kostenstreitwert in Höhe von 617,23.

Sie unterliegt bezüglich des Klageantrags zu 1) zu 25 %, namentlich bezüglich ihres Auskunftsbegehrens, welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, und welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaatgespeichert hat. Der Wert dieses Auskunftsanspruchs beträgt 1.000,00 EUR, sodass die Klägerin bezogen auf 250,00 EUR unterliegt.

Sie unterliegt bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in voller Höhe, das heißt bezogen auf 367,23 EUR.

Im Übrigen unterliegt die Beklagte.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich für die Klägerin aus § 709 ZPO, für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

3 C 8/25 - Seite 27 -

IV.

Der Streitwertbeschluss beruht auf § 48 Abs. 1 und 2 GKG, §§ 3, 4 Abs. 1, 5 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Berlin II Littenstraße 12-17 10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Kreuzberg Möckernstraße 130 10963 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

3 C 8/25 - Seite 28 -

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

#### Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter

### Amtsgericht Kreuzberg 3 C 8/25

Verkündet am 09.05.2025

JBesch als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 16.05.2025

JBesch Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle